

## KdU und Gemeinschaft

Geschrieben von fepi - 07.11.2006 15:38

---

Hallo alle zusammen....bin neu im Forum...

Brauche Informationen und Erfahrungen bei folgenden Sachverhalt:

Mutter und Tochter ( Tochter über 25 Jahre ), beide  
alg-2-Empfänger, wohnen zusammen in einer Wohnung. Wirtschaften aber nicht gemeinsam.  
Von der arge wird in der Berechnung zu den Kosten der Unterkunft jedoch von einem  
2-Personenhaushalt ausgegangen, was dazu führt, das die Kosten als nicht angemessen eingestuft  
werden.

Würde Mutter und Tochter nicht miteinander verwand sein,würde von einer herkömmlichen WG  
ausgegangen werden, wobei die jeweiligen angemessenen Höchstkosten für Miete zugrunde gelegt  
werden.

Beispielsweise:

1 Person 318 Euro plus Heizkosten

2 Person 409 Euro plus Heizkosten

Frage: Darf das Amt so verfahren, indem es unterstellt, das eben eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt?

Wäre für gute Infos sehr dankbar

=====

## Re: KdU und Gemeinschaft

Geschrieben von Sabrina - 07.11.2006 16:46

---

Hallo,

vom Prinzip her kann das Amt so handeln.

Allerdings kenne ich die genauen Umstände nicht, so das diese Aussage sehr schwammig ist und ich  
entgültig darüber keine Auskunft erteilen kann.

Daher hätte ich folgende Fragen:

Wie groß ist die derzeitige Wohnung zu welchen Kosten.

Wurdet ihr in der Vergangenheit als BG (vor 25 Lebensjahr) eingestuft, wurden hierbei die gesamten  
Wohnungskosten als angemessen übernommen ?

Liebe Grüße  
Sabrina

=====

## Re: KdU und Gemeinschaft

Geschrieben von fepi - 07.11.2006 18:23

---

hallo Sabrina und danke für Dein Interesse

Also zu Deinen Fragen:

- Die derzeitige Wohnung ist 77 m<sup>2</sup> groß.
- In der Vergangenheit wurde nicht von einer BG ausgegangen, jeder als eigenständige BG
- Die Wohnkosten wurden bisher als angemessen angesehen  
( Gesamtmiete = 700 Euro plus 90 Euro Heizung )

=====

## Re: KdU und Gemeinschaft

Geschrieben von Sabrina - 07.11.2006 23:54

---

Hallo,

jetzt hatten ich so einen schönen Beitrag geschrieben :) und was macht dieser PC ? Er schießt mich aus dem Netz :(

So, nun zu deinem Problem:

Sofortiger Widerspruch mit der Begründung der Angemessenheit der Wohnung.  
Heute gab es vom Bundessozialgericht auch ein Bindendes Urteil im Bezug auch die Wohnung.

Weiterhin gilt: Haushaltsgemeinschaft, aber auch die Wohngemeinschaft ist keine auf Dauer ausgelegte eheähnliche Einstandsgemeinschaft. Daher ist es hier unzulässig die qm-Größen der Bedarfsgemeinschaft zu addieren.

Selbst in einer, aus einem Topf wirtschaftenden Haushaltsgemeinschaft bekommt jede Person 100 % Regelleistung und wird jede Person als eigene BG angesehen. Nicht nachvollziehbar ist, warum dann deren qm –Bedarf auf den einer Bedarfsgemeinschaft reduziert werden soll.\*

In einer Wohngemeinschaft haben daher die jeweils individuellen angemessenen KdU's zu gelten. Eine Reduktion auf die Angemessenheit als (gesamt) BG dürfte daher unzulässig sein.

Hoffe es hilft.

Liebe Grüße  
Sabrina

Ps: Sollte es brennen, würde auch zeitgleich zum Widerspruch eine einstweilige Anordnung nach § 86 b Abs. 2 SGG zu stellen beim zuständigen Sozialgericht in Betracht kommen.

=====

## Re: KdU und Gemeinschaft

Geschrieben von fepi - 09.11.2006 20:51

---

Danke Sabrina !

Da hast du völlig Recht, sehe ich auch so, nur hatte ich das Problem aus Sicht der im einzelnen zustehenden m<sup>2</sup> so auch noch nicht betrachtet, aber was du schreibst ist plausibel.

Widerspruch ist sowieso schon zur Sache einmal erfolgt, kam auch prompt die Antwort zurück("

Widerspruch nicht möglich, da dieses keinen Verwaltungsakt darstellt, d.h. ihr Leistung zum jetzigen Zeitpunkt nicht verändert. Sie können erst Widerspruch einlegen, wenn zum Beispiel der Aufforderung nicht nachkommen u. dadurch ihre Leistungen gemindert werden. Daher enthält die Aufforderung auch keine Rechtsfolgebelehrung" )

Also neuer Widerspruch mit der Begründung; keine Haushaltsgemeinschaft ( eidesstattliche Erklärung ) und dann abwarten.....

=====